

Statuten Junge Sinfonie Bern

Diese Statuten sind durch die Mitgliederversammlung vom 26.04.2023 genehmigt worden.
Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Statuten Junge Sinfonie Bern

I. Allgemeine Bestimmungen

Art 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Junge Sinfonie Bern“ besteht ein Verein nach Art. 60 ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Das Orchester Junge Sinfonie Bern bezweckt Personen im Raum Bern zu vereinigen, um auf hohem Niveau zu musizieren und in der Öffentlichkeit aufzutreten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

¹ Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen.

² Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden der Dirigent und der Vorstand.

Art. 4 Aufnahmekriterien

¹ Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- a. instrumentale Fähigkeiten
- b. aktuelle Orchestertätigkeit
- c. Orchestererfahrung
- d. Alter
- e. Verfügbarkeit
- f. voraussichtliche Mitgliedschaftsdauer

² Der Vorstand ist in der Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens und in der Gewichtung der Kriterien frei. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Art. 5 Probeprojekt

¹ Das erste Projekt gilt als Probeprojekt.

² Nach Ablauf des Probesemesters entscheidet der Vorstand über die definitive Aufnahme.

Art. 6 Pflichten

¹ Die Mitglieder nehmen an den Proben sowie an den Konzerten teil und bereiten sich darauf vor.

² Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag pro Projekt. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung und in besonderen Fällen durch den Vorstand festgesetzt. Mitglieder, welche sich noch in der Ausbildung befinden, bezahlen einen tieferen Beitrag.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 8 Austritt

Der Austritt ist per Ende eines Projekts möglich und ist dem Vorstand im Voraus unter Beachtung einer angemessenen Frist mitzuteilen.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten verletzen, können jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 10 Dirigent/in

¹ Die Dirigentin/der Dirigent wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

² Sie/er leitet die musikalische Tätigkeit der Jungen Sinfonie Bern.

³ Sie/er leitet die Proben und Konzerte und sorgt für die einwandfreie Vorbereitung der Programme.

⁴ Die Dirigentin/der Dirigent nimmt auf Einladung des Vorstands mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 11 Gönnerinnen und Gönner

¹ Natürliche und juristische Personen können die Junge Sinfonie Bern als Gönnerinnen und Gönner unterstützen.

III. Organisation

Art. 12 Organe

Die Junge Sinfonie Bern hat folgende Vereinsorgane:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

Art. 13 Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt und wird vom Vorstand einberufen.

² Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

³ Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per Mail sind gültig.

⁴ Alle Mitglieder des Vereins können Traktandierungs-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung anbringen. Die Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Art. 14 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Kompetenzen:

- a. Erlass und Änderung der Statuten
- b. Auflösung des Vereins
- c. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder, der Dirigentin/des Dirigenten und der Revisionsstelle
 - o Die Amtsdauer beträgt grundsätzlich ein Jahr.
 - o Wiederwahlen sind möglich.
- d. Genehmigung des Budgets, des Jahresberichtes des Vorstands, der Jahresrechnung, des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung und des Berichtes der Revisionsstelle
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Entlastung des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h. Beschlussfassung über alle weiteren der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände

Art. 15 Beschlussfassung

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

² Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

³ Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse und wählt mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Das heisst, ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt.

⁴ Bei Stimmgleichheit kommt der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 16 Vorsitz und Protokoll

¹ Die Präsidentin/der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Sie/er kann die Leitung einem Vorstandsmitglied übertragen.

² Über die gefassten Beschlüsse wird Protokoll geführt.

³ Die Protokolle der Mitgliederversammlung können von jedem Vereinsmitglied jederzeit eingesehen werden.

Art. 17 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

² Die Präsidentin/der Präsident wird von der Mitgliederversammlung direkt in sein oder ihr Amt gewählt. Die restlichen Ressorts verteilen die Vorstandsmitglieder selbständig.

Art. 18 Aufgaben

¹ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen verantwortlich und setzt deren Beschlüsse um. Im Weiteren kümmert er sich um:

- a. Abschluss von Verträgen zwischen der Jungen Sinfonie Bern und Dritten
- b. Werbung, Sponsoring
- c. Sicherung des Orchesterbestandes

- d. Bestimmung des Konzertmeisters/der Konzertmeisterin gemeinsam mit dem Dirigenten/der Dirigentin
- e. Anstellungsverhältnisse
- f. Organisation des Probe- und Konzertbetriebes
- g. Vereinsfinanzen
- h. Orchester-Infrastruktur (Räume, Transporte, Versand, Notenmaterial)
- i. Werbung und Aufnahme der Mitglieder
- j. Festlegung der Billettpreise
- k. Festsetzung bzw. Erlass des Mitgliederbeitrags in besonderen Fällen

² Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft, in dem er seine Aufgaben, deren Verteilung sowie die Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder festhält.

Art. 19 Sitzungen

¹ Der Vorstand tagt so oft, als dies die Geschäfte verlangen.

² Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder ihrer/seiner Vertretung zusammen.

³ Jedes Vorstandsmitglied kann bei der Präsidentin/dem Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

⁴ Jedes Vereinsmitglied sowie die Angestellten des Vereins können dem Vorstand die Besprechung bestimmter Geschäfte vorschlagen und vom Vorstand zur Teilnahme an den entsprechenden Beratungen eingeladen werden.

Art. 20 Beschlüsse

¹ Im Rahmen der im Pflichtenheft festgehaltenen Bestimmungen arbeiten die einzelnen Vorstandsmitglieder innerhalb ihres Ressorts in eigener Verantwortung.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

³ Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen; der Präsidentin oder dem Präsidenten kommt der Stichentscheid zu.

⁴ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden (auch per E-Mail), falls nicht ein Mitglied die gemeinsame Beratung verlangt.

⁵ Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll seiner Sitzungen. Die Protokolle können von jedem Vereinsmitglied jederzeit eingesehen werden.

Art. 21 Zeichnungsberechtigung

¹ Jedes Vorstandsmitglied führt rechtsverbindliche Einzelunterschrift für den Verein und kann Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck des Vereins mit sich bringt.

² Verträge ab einer finanziellen Verpflichtung von 1000 Franken benötigen die Unterschrift des Finanzchefs/der Finanzchefin sowie eines zweiten Vorstandsmitglieds.

Art. 22 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle überprüft nach jährlich die Vereinsbuchhaltung, die Rechnungen und Belege, den Vermögensbestand sowie die Jahresrechnung.

² Sie erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht.

³ Die Revisionsstelle besteht aus einer/m oder zwei Revisor/-in oder Revisoren/-innen.

⁴ Als Revisor/in wählbar ist jedes Vereinsmitglied. Ausgenommen sind die Mitglieder des Vorstands.

IV. Finanzen

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Erträgen aus Veranstaltungen und Aufträgen
- c. Zuwendungen und Spenden aller Art.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Gründungsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

² Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 03. Oktober 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Bern, 26.04.2023



Simon Meyer, Präsident



Myriam Werz, Protokollführerin